

Wichtige Mitteilung: Planung Ihrer Brandschutztür-Wartung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr haben wir Ihre Brandschutztüren mit höchster Sorgfalt und nach den gesetzlichen Standards installiert. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Sie darüber zu informieren, dass gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers Brandschutztüren regelmäßig geprüft werden müssen, mindestens einmal pro Jahr. Dieser Schutzmechanismus ist von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit Ihrer Einrichtung und der darin arbeitenden Personen zu gewährleisten.

Unsere Prüfungsprozesse gehen über die bloße Überprüfung der Türen hinaus. In den meisten Fällen sind wir in der Lage, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben. Dadurch minimieren wir den Aufwand für Sie und sorgen dafür, dass Ihre Brandschutztüren stets in besten Zustand sind.

Nachstehend finden Sie die aktuelle Gesetzesgrundlage, welche die regelmäßige Überprüfung und Wartung von Brandschutztüren vorschreibt.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren oder uns mit der Wartung Ihrer Brandschutztüren zu beauftragen. Ihre Sicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften stehen für uns an erster Stelle.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in unsere Dienstleistungen und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Fritz

Prüfung und Wartung Feuerschutzabschlüsse sind nach der Zulassung regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen. Der Betreiber ist verantwortlich, dass diese Arbeiten durchgeführt werden. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den Herstelleranweisungen, bzw. der Zulassung oder zusätzlich aus Rechtsnormen.

Insbesondere gelten die: •

Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen (in den meisten Sonderbauten)

Techn. Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ ASR A1.7 Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins der Betriebsanleitung, sowie der vollständigen technischen Dokumentation ein. Die Unterlagen sind spätestens bei einer Gefahrenverhütungsschau unaufgefordert vorzulegen.

Auszug aus ASR A1.7 Abschnitt 10.2 Sicherheitstechnische Prüfung:

10.2 Sicherheitstechnische Prüfung

(1) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

(2) Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzvorrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, die z. B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist, überprüfen können. Des Weiteren sind die länderspezifischen baurechtlichen Bestimmungen (z. B. Technische Prüfverordnung) zu beachten.

(3) Brandschutztüren und -tore sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen (z. B. Feststellanlagen einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch den Sachkundigen).

(4) Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins einer vollständigen technischen Dokumentation und der Betriebsanleitung ein